



**Einwohnergemeinde
4204 Himmelried**

Benutzerordnung

für die gemeindeeigenen Anlagen und Plätze

Gültig ab 1. Juli 2018

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | Seite |
|--------------------------------|-------|
| 1. Anlagen | 3 |
| 2. Zweck und Benützungsrecht | 3 |
| 3. Organisation und Verwaltung | 3 |
| 4. Orientierung | 3 |

II. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

| | |
|--------------------------------|---|
| 5. Betrieb | 4 |
| 6. Benützung Aussenplätze | 4 |
| 7. Ausserordentliche Benützung | 4 |
| 8. Öffnungszeiten | 4 |
| 9. Lärmbelästigung | 5 |

III. BENÜTZUNGSORDNUNG

| | |
|----------------------------|---|
| 10. Allgemeine Hausordnung | 5 |
| 11. Festwirtschaft | 5 |
| 12. Veranstaltungen | 6 |
| 13. Rauchverbot | 6 |
| 14. Parkplatz Organisation | 6 |
| 15. Sorgfaltspflicht | 6 |
| 16. Abfallentsorgung | 6 |
| 17. Reinigung | 6 |

IV. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

| | |
|-------------------|---|
| 18. Mit Gebühren | 7 |
| 19. Ohne Gebühren | 7 |
| 20. Allgemeines | 7 |
| 21. Zahlungsfrist | 7 |

V. HAFTUNG

| | |
|-------------------------------|---|
| 22. Verantwortlichkeit | 8 |
| 23. Personen- und Sachschäden | 8 |

VI. SICHERHEIT

| | |
|---------------------------|---|
| 24. Standort Feuerlöscher | 8 |
| 25. Türen | 8 |
| 26. Fluchtwege | 8 |

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

| | |
|---------------------------------|---|
| 27. Zuwiderhandlungen/Verstösse | 9 |
| 28. Beschwerden | 9 |
| 29. Inkrafttreten | 9 |

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anlagen

- 1.1. Die gemeindeeigenen Anlagen umfassen das Schulhaus Talstrasse, die dazugehörige Mehrzweckhalle sowie das Vereinslokal im Gemeindehaus
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Benützung, dieser zuvor erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benützer.

2. Zweck und Benützungsrecht

- 2.1. Die Schulanlagen dienen in erster Linie für den Schulbetrieb.
- 2.2. Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Ortsvereinen der Gemeinde Himmelried für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2.3. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch Privatpersonen und auswärtigen Interessenten gestattet werden. Die Vergabe findet nach nachstehenden Prioritäten statt.
 - 2.3.1. 1. Stelle – die Gemeinde
 - 2.3.2. 2. Stelle – die Ortsvereine
 - 2.3.3. 3. Stelle – Privatpersonen aus Himmelried
 - 2.3.4. 4. Stelle – Auswärtige Vereine
 - 2.3.5. 5. Stelle – Auswärtige Privatpersonen
- 2.4. Die IGH ladet die Ortsvereine jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres zu einer Terminkonferenz ein, wobei die ordentlichen Benützungstage jeweils für ein Jahr festgesetzt werden.

3. Organisation und Verwaltung

- 3.1. Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug und erlässt die Benützungsbewilligungen.
- 3.2. Benützungsgesuche sind mindestens vier Wochen im Voraus dem Gemeinderat einzureichen.
- 3.3. Die Zuteilung der Halle erfolgt in der Reihenfolge der Gesuchs Eingänge.

4. Orientierung

- 4.1. Die Benützer der Anlagen tragen gegenüber der Einwohnergemeinde Himmelried die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieses Reglements ihren Mitgliedern bekannt zugeben.

II. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

5. Betrieb

- 5.1. Die Turnhalle und Sportplätze stehen den Vereinen gemäss Hallenzuteilung bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Bis 22.30 Uhr müssen die Turn- und Sportanlagen geräumt sein.
- 5.2. Der Verein ist dafür verantwortlich, dass die Anlagen ordnungsgemäss verlassen werden.
- 5.3. Die zu den Turnübungen erforderlichen Räumlichkeiten, dürfen von den Vereinen nur zu den ihnen reservierten Tagen und Zeiten benützt werden.
- 5.4. Sämtliche Geräte sind nach Gebrauch zu reinigen. Sie müssen an die dafür reservierten Plätze versorgt werden. Bei nicht Einhalten erstellt der Hauswart einen Rapport zuhanden des Gemeinderates
- 5.5. Die Vereine dürfen kein eigenes Übungsmaterial in der Halle oder im Geräteraum deponieren. Für das Aufbewahren solcher Geräte wird beim Eingang ein Schrank, zugeteilt. Für das Vereinsmobiliar übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 5.6. In der Turnhalle, darf nur mit Turnschuhen (nicht mit schwarzen Sohlen) geturnt werden. Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe zu wechseln.

6. Benützung Aussenplätze

- 6.1. Aussenplätze dürfen wie folgt benützt werden:
- 6.2. Sommerzeit bis 22.00 Uhr
- 6.3. Winterzeit bis 20.00 Uhr

7. Ausserordentliche Benützung

- 7.1. Bewilligte ausserordentliche Benutzungen dürfen den Schulbetrieb weder stören noch erheblich beeinträchtigen. Lärmintensive und gefährliche Auf- und Abbauarbeiten dürfen nicht während der Schulzeit vorgenommen werden.
- 7.2. Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber der Behörde und dem Hauswart für einen geregelten Betrieb und die einwandfreie Rückgabe der benützten Räumlichkeiten verantwortlich.

8. Öffnungszeiten während den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen

- 8.1. Während den Schulferien sind die Schulräume normalerweise geschlossen, ebenso an gesetzlichen Feiertagen. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

9. Lärmbelästigung

- 9.1. Bei Veranstaltungen sind ab 22.00 Uhr die Fenster und Türen zu schliessen und es ist auf die Nachbarschaft entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- 9.2. Bei Musikveranstaltungen ist zudem die Lautstärke soweit zu reduzieren, dass die Anwohner nicht gestört werden.
- 9.3. Ab 24.00 Uhr gilt die Polizeistunde. Für Veranstaltungen von längerer Dauer hat der Veranstalter mit der Reservation der Hallen ein Gesuch zur Verlängerung der Polizeistunde einzureichen.
- 9.4. Wenn nötig, sind die Gäste beim Verlassen der Veranstaltung darauf aufmerksam zu machen, dass Reklamationen die sofortige Einstellung der Veranstaltung zur Folge haben und strafrechtliche Verfahren eingeleitet wird. Der Veranstalter ist für Einhaltung der Nachtruhen verantwortlich.
- 9.5. Der Vermieter lehnt jegliche Verantwortung ab.

III. BENUTZUNGSORDNUNG

10. Allgemeine Hausordnung

- 10.1. Die Anweisungen des zuständigen Hauswartes sind durch die Benützer zu befolgen
- 10.2. Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen.

11. Festwirtschaft

- 11.1. Veranstalter, die mit Erwerbsabsichten, die nicht gewinnstrebend sein müssen, Speisen und Getränke verabreichen, haben mit der Reservation der Halle ein Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes einzureichen. Verwiesen wird auf das Reglement für Anlassbewilligungen.
- 11.2. Der Verkauf von alkoholischen Getränken an Betrunkene, psychisch Kranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten. Im Weiteren ist der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren und von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren verboten. Verwiesen wird auf das Merkblatt des Kantons Solothurn zu den Anlassbewilligungen.

12. Veranstaltungen

- 12.1. Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Vereinen jeweils durch den Hauswart übergeben. Eine Check-Liste wird bei der Übergabe und Abnahme durch den Verein sowie durch den Hauswart unterschrieben, damit vorhandene oder nachträglich entstandene Mängel, festgehalten werden können.
- 12.2. Der Mieter verpflichtet sich, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln und Schrauben ist nicht gestattet
- 12.3. Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische, Bodenabdeckung und der übrigen Einrichtungen, ist Sache des Veranstalters.
- 12.4. Wird das Gemeindepersonal für das Aufstellen und Wegräumen der Stühle, Tische und übriger Einrichtungen in Anspruch genommen, wird ein Stunden-Ansatz von Fr. 50.-- dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- 12.5. Gemäss geltender feuerpolizeilicher Verfügung der Solothurnischen Gebäudeversicherung darf das Vereinslokal (Saal) im 2. Obergeschoss des Gemeindehauses durch maximal 50 Personen belegt werden.

13. Rauchverbot

- 13.1. In allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Himmelried besteht ein Rauchverbot

14. Parkplatz Organisation

- 14.1. Zur Belegung der vorgesehenen Parkplätze, muss eine Einweise- und Ordnungsdienst organisiert werden.
- 14.2. Der Vorplatz des Feuerwehrgerätemagazins ist **zwingend** frei zu halten. Unbefugt parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten des Eigentümers abgeschleppt.

15. Sorgfaltspflicht

- 15.1. Sämtliche Räume und Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- 15.2. Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

16. Abfallentsorgung

- 16.1. Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benutzers.

17. Reinigung

- 17.1. Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart abzugeben.
- 17.2. Die Aussenplätze sind nach Weisung des Hauswartes zu reinigen.
- 17.3. Werden ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, so werden diese dem Benutzer zu einem Stunden-Ansatz von Fr. 50.-- in Rechnung gestellt.

IV. BENÜTZUNGSGEBÜHREN

18. Mit Gebühren

18.1. Für Anlässe in der Mehrzweckhalle werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|--|-----|----------|
| 18.1.1. Benützung während einem halben Tag | CHF | 250.00 |
| 18.1.2. Benützung während einem Tag | CHF | 500.00 |
| 18.1.3. Benützung während zwei Tagen | CHF | 750.00 |
| 18.1.4. Benützung während drei Tagen | CHF | 1'000.00 |

Für Anlässe im Vereinslokal des Gemeindehauses werden folgende Gebühren erhoben:

| | | |
|--|-----|--------|
| 18.1.5. Benützung während eines halben Tages | CHF | 100.00 |
| 18.1.6. Benützung während einem Tag | CHF | 200.00 |

19. Ohne Gebühren

19.1. Halle für den Sportbetrieb der Ortsvereine.

19.1.1. Als Ortsverein gelten Vereine, die in der IGH gemeldet sind

19.2. Anlässe der IGH Ortsvereine

19.3. Bühne für Proben von Theater und Vorführungen

19.4. Halle, Bühne und Foyer für öffentliche Vorträge und Vorführungen

20. Allgemeines

20.1. In den Gebühren sind die Kosten für Stühle, Tische, Strom, Heizung und Wasser für die Halle, die Bühne und die Nebenräume, inbegriffen

20.2. Auswärtige Mieter, haben zum Voraus eine Kautions von CHF 500.00 pro Benützungstag, zu bezahlen. Die entsprechenden Mietgebühren werden nach separatem Tarif vom Gemeinderat festgesetzt.

21. Zahlungsfrist

21.1. Die Benützungsgebühren werden von der Gemeinde Verwaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

V. HAFTUNG

22. Verantwortlichkeit

- 22.1. Die Benutzer haften der Einwohnergemeinde Himmelried für alle Schäden, die durch sie oder durch Besucher an Gebäuden und Einrichtungen verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

23. Personen- und Sachschäden

- 23.1. Jeder Benutzer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten genügend zu versichern.
- 23.2. Die Einwohnergemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.
- 23.3. Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benützers.

VI. SICHERHEIT

24. Standort Feuerlöscher

- 24.1. Der Zugang zu allen Feuerlöscher muss gewährleistet sein. Diese befinden sich an folgenden Standorten:
- 24.2. Beim Office
- 24.3. Auf der Bühne (Nur während dem Festbetrieb)
- 24.4. Eingangshalle
- 24.5. Foyer Schulhaus

25. Türen

- 25.1. Alle Türen müssen während dem Anlass aufgeschlossen sein.
- 25.2. Der Haupteingang der Mehrzweck Halle wird durch den Hauswart „offen“ arretiert!!

26. Fluchtwege

- 26.1. Die Distanzen zwischen den Stühlen, müssen feuerpolizeilich, **zwingend** eingehalten werden.
- 26.2. Fluchtwege und Bestuhlungspläne, können aus den beigelegten Anlagen (1-3), entnommen werden.
- 26.3. Bei Vollbetrieb, muss der Fluchtweg durch den Innen- und Aussengeräteraum gewährleistet werden

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Zuwiderhandlungen/Verstöße

27.1. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen dieses Reglement kann eine Benützungsbewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

28. Beschwerden

28.1. Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglements kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

29. Inkrafttreten

29.1. Diese Benutzerordnung ersetzt das "Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle" vom 22. Februar 2016, und tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 3. Juli 2018 sofort in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 7. Mai 2018

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Juli 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:



Jürg Schneeberger

Der Gemeindegeschreiber:



Ernst Winistörfer